

# **Amtliche Mitteilung**

10.04.2026

**Ordnung über das Praxissemester für den  
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit  
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung über das Praxissemester  
für den Bachelorstudiengang  
Soziale Arbeit  
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 8. April 2026**

Aufgrund

– des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) und

– des § 19b Absatz 6 Satz 4 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 8. April 2026 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 47. Jahrgang Nr. 32.11-020 vom 10.04.2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Ziel des Praxissemesters.....	2
§ 3	Rechtsstellung der Studierenden .....	2
§ 4	Anmeldung und Zulassung.....	2
§ 5	Zeitpunkt und Umfang .....	3
§ 6	Unterbrechung, Verlängerung und Wiederholung.....	3
§ 7	Praxisstelle.....	4
§ 8	Vereinbarung mit der Praxisstelle.....	5
§ 9	Durchführung, Begleitung und Abschluss des Praxissemesters.....	5
§ 10	Anrechnung von Berufspraxis.....	6
§ 11	Besonderheiten Auslandspraxissemester.....	6
§ 12	Fristen und Verfahrensweisen .....	7
§ 13	Praxisreferat .....	7
§ 14	Praxisausschuss.....	8
§ 15	Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	8

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das Praxissemester des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit.

Sie regelt ergänzend zu der jeweils gültigen Fassung der Studiengangsprüfungsordnung und des Modulhandbuchs die Durchführung des Praxissemesters.

## **§ 2 Ziel des Praxissemesters**

Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Einrichtungen der sozialarbeiterischen oder sozialpädagogischen Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Anleitung anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

## **§ 3 Rechtsstellung der Studierenden**

- (1) Während der Praktika bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Dortmund.
- (2) Die Studierenden werden bei der Absolvierung des Praxissemesters nicht im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses im Sinne des Berufsbildungsgesetzes tätig.
- (3) Die Studierenden sind während des Praxissemesters gemäß Sozialgesetzbuch VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist der für die Praxiseinrichtung zuständige Unfallversicherungsträger, vgl. § 133 Absatz 1 SGB VII. Im Versicherungsfall erstellt die Praxiseinrichtung die Unfallanzeige und leitet diese an den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weiter. Bei Praktika im Ausland gelten je nach Land unterschiedliche Bedingungen. Diese können von den in den Sätzen 1 – 3 genannten Maßgaben abweichen. Studierende sollten dies individuell prüfen, um ggf. eine angemessene Versicherung abschließen zu können.

## **§ 4 Anmeldung und Zulassung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Praxissemester erfolgt in drei aufeinander folgenden Schritten:
  1. Die Studierenden melden das Praxissemester zwei Semester vor Beginn des Praxissemesters an.
  2. Ein Semester vor Beginn des Praxissemesters weisen die Studierenden die Zulassungsvoraussetzungen nach.
  3. Die Studierenden reichen die Praxissemestervereinbarung inkl. der Arbeitsanlage und dem Nachweis der staatlichen Anerkennung der Anleitung ein.

- (2) Der\*die Praxisreferent\*innen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit informiert die Studierenden über die Fristen und konkreten Verfahrensschritte der Punkte 1 bis 3 des Absatz 1.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 sind erfüllt, wenn aus den Modulen K01 bis K08 mind. 48 ECTS erreicht sind.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet das die/der Praxisreferent\*innen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, in Zweifelsfällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der\*dem Praxisreferent\*innen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.

### **§ 5     Zeitpunkt und Umfang**

- (1) Das Praxissemester im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit findet in der Regel im vierten Fachsemester statt.
- (2) Es kann nach Ende des offiziellen Prüfungszeitraums des vorangehenden Semesters und dem Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters abgeleistet werden. Über die konkret zur Verfügung stehende Zeitspanne informiert der\*die Praxisreferent\*innen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.
- (3) Das Praxissemester umfasst einen Zeitraum von 25 Wochen und wird mit je 32 Wochenstunden (in der Vollzeitvariante) abgeleistet. In der Regel arbeiten die Studierenden an vier Tagen. Es ist grundsätzlich ohne Unterbrechung in einer Praxisstelle abzuleisten.
- (4) Aus besonderen Gründen (z.B. Pflege von minderjährigen Kindern und/oder nahen Angehörigen, Ausübung einer nicht einschlägigen Nebentätigkeit) kann auf Antrag der oder des Studierenden und im Einvernehmen mit der Praxisstelle das Praktikum in Form einer Teilzeittätigkeit in zwei aufeinander folgenden Semestern abgeleistet werden. Das Praktikum verlängert sich auf 50 Wochen mit je 16 Wochenarbeitsstunden. Über den Antrag entscheidet der\*die Praxisreferent\*innen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.

### **§ 6     Unterbrechung, Verlängerung und Wiederholung**

- (1) Im Falle einer Erkrankung hat die\*der Studierende die Praxisstelle und das Praxisreferat unverzüglich zu informieren. Im Regelfall ist spätestens an dem Tag, der auf den dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit folgt, eine ärztliche Bescheinigung bei der Praxisstelle vorzulegen.
- (2) Bei einer Unterbrechung durch eigene Erkrankung oder Erkrankung eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen verlängert sich das Praktikum um den gesamten Unterbrechungszeitraum. Das Praktikum soll in diesem Fall so bald wie möglich, spätestens bis zum Beginn der nächsten Vorlesungszeit abgeschlossen werden.
- (3) Ist dies nicht möglich, vereinbart der\*die Praxisreferent\*innen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, gemeinsam mit der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der\*dem Vorsitzenden des Praxisausschusses, ggf. unter Einbeziehung der\*des Beauftragten für

Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen und der\*des Studierenden eine individuelle Lösung. Dies kann insbesondere der Abbruch des Praxissemesters mit anschließender Wiederholung oder die Fortführung des Praktikums in der folgenden Vorlesungszeit sein.

- (4) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann auf Antrag der Studierenden ein Praxisstellenwechsel durch die\*den Praxisreferent\*innen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit genehmigt werden. Wichtige Gründe sind unter anderem:
1. Die Einstellung der Tätigkeit des Praxisträgers oder Einstellung der für die Praxisphase relevanten Aufgaben
  2. Nichteinhaltung der Anforderungen an die Praxisstelle nach § 7 dieser Ordnung
  3. Einem wiederholten Verstoß der Praxisstelle gegen den Praktikumsvertrag
  4. Einer unüberwindbaren Störung der Arbeitsbeziehung zwischen der\*dem Studierenden und der Praxisanleitung
  5. Unvorhergesehene Lebenslagen, wie z.B. Schwangerschaft oder die Pflege von Angehörigen

## § 7 Praxisstelle

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig eine Praxisstelle zu suchen. Die/der Praxisreferent\*innen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs berät und stellt im Rahmen der Möglichkeiten Informationen über Praxisstellen zur Verfügung. Als Praxisstellen werden nur Einrichtungen und Dienste anerkannt,
1. die in einem Bereich Sozialer Arbeit tätig sind und sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Aufgaben erfüllen, in Ausnahmefällen können auch Einrichtungen, die berufspolitisch für die Ausbildung von Interesse sind, als Praxisstellen in Frage kommen,
  2. die den Studierenden eine Teilnahme an Teamsitzungen, Dienstbesprechungen o.ä. ermöglichen,
  3. in denen die Anleitung dem § 7 Absatz 2 entspricht und
  4. die der Praktikantin/dem Praktikanten eine Einführung in das Arbeitsfeld und die Hinführung zu selbstständiger Arbeit ermöglichen.
- (2) Die Anleitung der Studierenden muss durch staatlich anerkannte Sozialarbeiter\*innen oder Sozialpädagogen\*innen erfolgen. Ein entsprechender Nachweis ist der Praxissemestervereinbarung anzufügen.
- (3) Über die Anerkennung entscheidet der\*die Praxisreferent\*innen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, in Zweifelsfällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der/den Praxisreferent\*innen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.
- (4) Die Praxisstellen sind verpflichtet, die Studierenden gemäß der vereinbarten Aufgabenbeschreibung einzusetzen und die Anleitung sicherzustellen. Sollte es zu Änderungen, insbesondere
1. der Anleitung,

2. der zugewiesenen Aufgaben,
3. der genehmigten Einsatzstelle oder
4. des Zeitraumes des Praktikums kommen,

muss der\*die Praxisreferent\*innen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit umgehend informiert werden.

- (5) Befürchten Praxisstellen, dass das Praktikum nicht erfolgreich beendet werden kann, ist der\*die Praxisreferent\*innen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit zu informieren.
- (6) Verstoßen Praxisstellen gegen die Auflagen in Bezug auf die Anleitung und die vereinbarten Auflagen, kann dies zum Ausschluss der Praxisstelle für zukünftige Praxissemester führen.

### **§ 8 Vereinbarung mit der Praxisstelle**

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließt die oder der Studierende mit der Praxisstelle eine Vereinbarung ab, die insbesondere regelt:
  - Art und Dauer der Tätigkeit;
  - Pflichten der Praxiseinrichtung gegenüber der/dem Studierenden;
  - Pflichten der/des Studierenden gegenüber der Praxiseinrichtung;
  - Versicherungsschutz;
  - Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung;
  - Vergütung.
- (2) Die oder der Studierende legt die Vereinbarung innerhalb der veröffentlichten Fristen gemäß § 4 dem Praxisreferat vor. Die Praxissemestervereinbarung wird vom Praxisreferat genehmigt, wenn
  1. die Praxisstelle gemäß § 7 anerkannt werden kann,
  2. die Durchführung der vereinbarten Tätigkeit gemäß § 8 Absatz 1 festgelegt ist und
  3. die Art der in der Praxissemestervereinbarung beschriebenen Praxistätigkeit der Zielsetzung des § 2 entspricht.

### **§ 9 Durchführung, Begleitung und Abschluss des Praxissemesters**

- (1) Das Praxissemester wird durch Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden begleitet. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel von Lehrenden des Fachbereichs durchgeführt. Die begleitenden Lehrveranstaltungen finden in der Regel in der Vorlesungszeit wöchentlich statt.
- (2) Bei generellen Fragen zum Praxissemester ist das Praxisreferat des Fachbereichs ansprechbar. Bei Schwierigkeiten im Praktikum stehen den Studierenden und den Praxisstellen die Lehrenden der Praxisbegleitseminare sowie das Praxisreferat zur Verfügung.
- (3) Wird das Praxissemester in einem anderen Bundesland abgeleistet, soll die Begleitung durch eine in der Nähe der Praxisstelle liegende Fachhochschule/ Hochschule in

vergleichbarem Umfang erfolgen. Es können vergleichbare Betreuungs- und Begleitungsmöglichkeiten, ggf. unter Berücksichtigung elektronischer Hilfsmittel, vereinbart werden.

- (4) Über das Praxissemester fertigt die oder der Studierende einen Praxisbericht an, welcher der oder dem betreuenden Lehrenden vorzulegen ist. Der Praxisbericht ist Bestandteil der unbenoteten Modulprüfung, es besteht keine Pflicht diesen in der Praxisstelle vorzulegen.
- (5) Das Bestehen des Praxissemesters gemäß § 19 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) wird von der oder dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn
  1. eine Bescheinigung der Praxiseinrichtung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums vorliegt,
  2. die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufrieden stellend ausgeführt hat; die Bescheinigung der Praxisstelle ist dabei zu berücksichtigen,
  3. die oder der Studierende an den Praxisbegleitveranstaltungen teilgenommen hat und der Praxisbericht den gestellten Anforderungen entspricht.

### **§ 10 Anrechnung von Berufspraxis**

- (1) Üben Studierende zum Zeitpunkt des Praxissemesters eine sozialarbeiterisch oder sozialpädagogisch einschlägige Berufstätigkeit aus, kann diese auf Antrag der oder des Studierenden auf das Praxissemester angerechnet werden.
- (2) Diese Anrechnung befreit nicht von den Verpflichtungen nach §15.
- (3) Dem Antrag sind Arbeitsverträge, Tätigkeitsdarstellungen und Nachweise über die Fachaufsicht beizufügen. Über den Antrag entscheidet das Praxisreferat.
- (4) Eine berufliche Tätigkeit, die vor Aufnahme des Studiums erfolgte, kann nicht auf das Praxissemester angerechnet werden. Vom Praxissemester kann nicht befreit werden.

### **§ 11 Besonderheiten Auslandspraxissemester**

- (1) Bei Auslandspraktika muss die Anleitung durch eine vergleichbare (landestypische) Fachkraft der Sozialen Arbeit mit ausreichend Berufserfahrung in dem jeweiligen Arbeitsfeld erfolgen, sofern eine Qualifikation laut § 7 Absatz 2 nicht besteht.
- (2) Die Praxisbegleitung erfolgt i.d.R. durch ein Online-Praxisbegleitseminar. Alternativ können Studierende auch Praxisbegleitseminare an Hochschulen des Einsatzortes belegen.
- (3) Studierende müssen die Landessprache mindestens auf B2-Niveau gemäß des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Eine Ausnahme bilden Einsatzstellen im Ausland, in denen die Arbeitssprache Deutsch ist (z.B. deutsche Schulen).

- (4) Studierende sind verpflichtet, die Informationen rund um das Praxissemester selbstständig einzuholen. Das Praxisreferat des Fachbereichs stellt jedes Semester Informationen über Fristen i.S.v. § 12 Absatz 2 bis 4 und die entsprechenden Verfahrensweisen zur Verfügung.

### **§ 12 Fristen und Verfahrensweisen**

- (1) Ausnahmen bei Fristversäumnissen der Fristen (§ 4 Absatz 1) sind möglich, wenn zum Zeitpunkt der Frist oder im Falle von § 4 Absatz 1 Nr. 2 zum Zeitpunkt der Prüfung
1. eine nachgewiesene Prüfungsunfähigkeit der Studierenden,
  2. eine nachgewiesene Erkrankung eines Kindes und einer Erklärung, dass keine andere im Haushalt lebende Person die Beaufsichtigung, Betreuung und/oder Pflege übernehmen konnte,
  3. eine ärztliche Bescheinigung über die akute Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen i.S.d. PflegeZG vorliegt,
  4. ein vergleichbarer und nachweisbarer Grund vorlag.
- (2) Der Antrag inklusive der entsprechenden Nachweise ist dem Praxisreferat unverzüglich nach Eintreten des Fristversäumnisses, spätestens jedoch sieben Werktage nach Beendigung des Grundes, welcher zum Fristversäumnis geführt hat, vorzulegen.
- (3) Über den Antrag entscheidet das Praxisreferat.

### **§ 13 Praxisreferat**

- (1) Für die Organisation der Praxisphasen und die durch diese Ordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben wird ein Praxisreferat eingerichtet. Das Praxisreferat besteht aus den von der\*dem Dekan\*in damit beauftragten Personen (Praxisreferent\*innen). Beauftragt werden können nur Personen, welche die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter\*innen oder Sozialpädagog\*innen haben. Zusätzlich können operative Aufgaben vom Office Management übernommen werden.
- (2) Jedes Dekanat bestimmt aus dem Dekanat eine Person, die für die in dieser Ordnung geregelten Aufgaben zuständig ist. Bei dieser Person sollte ein Studium der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung Voraussetzung sein. Erfüllt niemand aus dem Dekanat diese Voraussetzung, soll der\*die Vorsitzende des Praxisausschusses als Stellvertretung i.S.d. Ordnung benannt werden, sofern diese Person die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 erfüllt. Ist dies auch nicht möglich, muss der Vorsitz des Praxisausschusses einer Person übertragen werden, welche diese Qualifikation erfüllt.
- (3) Das Praxisreferat ist eine Schnittstelle zwischen Hochschule und Praxis und fördert den Austausch zwischen Theorie und Praxis. Mit den Aufgaben für verschiedene Studiengänge können mehrere Personen beauftragt werden.
- (4) Die Praxisreferent\*innen berichten dem Dekanat über die Entwicklung der Praxisphasen in den Bachelorstudiengängen und den Rückmeldungen aus der Praxis der Sozialen Arbeit.

- (5) Entscheidungen der Praxisreferent\*innen, welche nachteilig für Studierende werden können, werden diesen unverzüglich mitgeteilt. Der\*dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (6) Nach für Studierende nachteiligen Entscheidungen der Praxisreferent\*innen können Studierende sich an den Prüfungsausschuss wenden. Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen des Praxisreferates korrigieren.

#### **§ 14 Praxisausschuss**

- (1) Der Praxisausschuss ist das zuständige Gremium für alle Fragen und Anliegen bezüglich der Praxisphasen im Studiengang Soziale Arbeit. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Qualität der praxisorientierten Ausbildung sicherzustellen und weiterzuentwickeln.
- (2) Der Ausschuss berichtet dem Fachbereichsrat sowie dem Prüfungsausschuss über alle relevanten Themen und Entwicklungen bezüglich der Praxisphasen, nimmt hierzu Stellung und gibt ggf. Handlungsempfehlungen. Hierzu gehört auch die Evaluation und Rückmeldung zur praktischen Ausbildung seitens der Studierenden und der Praxiseinrichtungen. Der Ausschuss kann Beschlussvorlagen für den Fachbereichsrat erarbeiten.
- (3) Der Praxisausschuss setzt sich zusammen aus:
  - einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die den Vorsitz führt,
  - einem professoralen Mitglied,
  - zwei studentischen Mitgliedern, i.d.R. aus jeweils einem der BA-Studiengänge
  - einem wissenschaftlichen Mitglied,
  - zwei Praxisreferent\*innen aus den beiden BA-Studiengängen, die als geborene Mitglieder im Ausschuss vertreten sind.
- (4) Die Mitglieder des Praxisausschusses, die nicht als geborene Mitglieder automatisch im Ausschuss vertreten sind, werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (5) Der Praxisausschuss trifft sich regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Semester. Er kann außerdem ad-hoc-Sitzungen einberufen, wenn dringende Angelegenheiten zu klären sind.

#### **§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung über das Praxissemester tritt am 1. September 2026 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2026/2027 im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ihr Studium im ersten oder in einem höheren Fachsemester an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben.
- (3) Diese Ordnung über das Praxissemester wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

- (4) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Angewandte Sozialwissenschaften vom 01.04.2026 sowie eines Eilbeschlusses der Rektorin vom 08.04.2026.

Dortmund, den 8. April 2026

Die Rektorin  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel